



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
284/2010**

Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.01 Jugendarbeit, Kinder- und Jugendschutz

Datum:

02.12.2010

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

15.12.2010

Entscheidung

**Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
hier: Verein der Freunde und Förderer der Musikschule e. V.**

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Verein der Freunde und Förderer der Musikschule e. V. gem. § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG zunächst befristet für 3 Jahre als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Sachverhalt:

Der Verein der Freunde und Förderer der Musikschule e.V. hat mit Schreiben vom 05.10.2010 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe werden im § 75 SGB VIII wie folgt beschrieben:

„§ 75 SGB VIII – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.“

Der Verein der Freunde und Förderer der Musikschule e. V. hat seine Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe bereits 1981 aufgenommen. Das Konzept des Vereins liegt dem Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit vor. Ebenso liegt eine Bescheinigung des Finanzamtes Coesfeld über die Gemeinnützigkeit vor. Laut Satzung verfolgt der Verein folgende Ziele:

- Pflege und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes der Musikschule Coesfeld: Billerbeck, Coesfeld, Rosendahl

Diesem Zweck sollen vornehmlich dienen:

- Förderung des Instrumentalunterrichts, z.B. Beschaffung von Schülerleihinstrumenten
- Beschaffung von Noten
- Förderung musikalischer Begabungen, z.B. Zuschüsse zum Schulgeld
- Unterstützung musikalischer Freizeiten, z. B. Zuschüsse zu Kosten für Übungswochenenden der Spielkreise und Orchester

Der Verein hat derzeit 103 ordentliche Mitglieder.

Zunächst wird eine Anerkennung für die Dauer von drei Jahren empfohlen, um prüfen zu können, ob der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne der o.g. Vorschrift zu leisten imstande ist. Für die Überprüfung soll der Träger einen Sachbericht über seine Tätigkeiten im Verlauf dieser drei Jahre vorlegen.

Gem. § 5 Abs. 3 b der Satzung des Fachbereichs Jugend, Familie, Bildung, Freizeit der Stadt Coesfeld entscheidet der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen. (§ 25 Abs. 4 AG-SGB VIII).

Anlagen:

Antrag mit Anlagen